

Brandschutz im Innenausbau



Extrapolierte abP – Was müssen Planer und Ausführende beachten?

Dipl.-Ing. Helmut Bramann

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | Nürnberg, 18.02.2015

Was müssen Planer und Ausführende beachten?



Der Umgang mit Verwendbarkeitsnachweisen stellt die Praxis immer wieder vor Probleme.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /10

Was müssen Planer und Ausführende beachten?



Zulassung, Prüfzeugnis, Übereinstimmungsnachweis Was wird wann benötigt und warum eigentlich ?

Von: Dr....
Gesendet:
An: Helmut Bramann
Betreff: AW: offene Fragen - abP...

Sehr geehrter Herr Bramann,
vielen Dank für Ihre Mail. Ihre Anfrage kann ich nach Abstimmung mit meinen Kollegen wie folgt beantworten:

Von der Fachkommission Bauaufsicht der BMK wird übereinstimmend eingeschätzt, dass weder der Zeitpunkt der Abnahme noch der Zeitpunkt der Baugenehmigung maßgeblich sein, letzteres weil der Verwendbarkeitsnachweis nicht Bestandteil der Baugenehmigung ist. Für die Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Bauantragstellung bestehen keine Anhaltspunkte.

Es ist vielmehr grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Verwendung des Bauprodukts/Bauart, also auf die Bauausführung abzustellen, wobei innerhalb einer gewissen Bandbreite pragmatisch verfahren werden kann. ...

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /11

Was müssen Planer und Ausführende beachten?



Bis Ende 2014 ...

iBMB MPA
TU Braunschweig
Institut für Bauphysik, für die Bauteile
Masse und Wärme (iBMB)

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **82245-Mi/Sch**

Gegenstand: **Deckenbauart I bis III mit abgehängter Unterdecke**
entspr. Rd. Nr. 2.1 Baugruppe A Teil 3 - Ausgabe 2014/1
Bauarten zur Errichtung von Decken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller: **Koelliker AG**
Am Bahnhof 7
07346 Iphofen

Ausstellungsdatum: **26.03.2014**

Geltungsdauer: **Ab 1.4.2014 bis 31.12.2014**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten sowie die in Abschnitt 1 benannten Prüfberichte bzw. Prüfzeugnisse.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anwendungsbereiche und Begrenzungen sind dem Abschnitt „Besondere Hinweise“ der folgenden Prüfzeugnisse bzw. Prüfberichte zu entnehmen:

- Prüfzeugnis Nr. 82245-Mi/Sch- vom 03.02.1982
- Prüfzeugnis Nr. 82339-Mi/Sch- vom 19.03.1982
- Prüfzeugnis Nr. 841135-Mi/Sch- vom 03.09.1984
- Prüfzeugnis Nr. 85872-Gru/Sch- vom 27.06.1985
- Prüfzeugnis Nr. 3121/1169-Mi/Sch- vom 24.01.1990
- Prüfzeugnis Nr. 3418/3859-Mi/Sch- vom 14.02.1990
- Prüfzeugnis Nr. 3697/3337-Mi/Hö- vom 17.10.1997
- Prüfzeugnis Nr. 3903/9038-Ap- vom 30.11.1998
- Prüfzeugnis Nr. 3904/9048-Ap- vom 28.06.1999
- Prüfbericht Nr. 3638/765/13-Ap- vom 19.07.2013
- Prüfbericht Nr. 3637/764/13-Ap- vom 30.07.2013



Praxisuntaugliche Übergangsregeln...
• „Schmalspur-“ und „Deckblatt-abP“ ...

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /12

Was müssen Planer und Ausführende beachten?



Antworten des DiBt



Wie beurteilt das DiBt die Situation für Anwender dieser Systeme ab 1. Januar 2015?
„Aufgrund der relativ geringen Rückmeldung aus dem Bereich der Anwender als auch der für den Bereich anerkannten Brandprüfstellen scheint es nach unserer Auffassung keine größeren Probleme mit der Erteilung und Anwendung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen zu geben. Das DiBt hat in diesem Zusammenhang eine größere Antragsflut für den Zulassungsbereich erwartet, diese bleibt aber bisher aus. Wir wissen, dass die Brandprüfstellen regelmäßig Beschlüsse

Und jetzt, ...alles kein Problem mehr ?

NEUE ABPs AB 01.01.2015

Bestätigung des Konstruktionsgrundsatzes Siniat

Mit den neuen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen ab 01.01.2015 wird sicherer Brandschutz mit variablen Komponenten bestätigt. Die neuen Prüfzeugnisse bestätigen die von Beginn an eindeutige Position von Siniat: Konstruktionen lassen sich auch weiterhin sicher bauen, ohne auf die freie Wahl der Komponenten zu verzichten.

Plattenwerkstoffe und Spachtelmassen sind speziell aufeinander abgestimmt und wurden in jeder Brandprüfung in Kombination nachgewiesen. Die Verwendung ist verpflichtend im ABP beschrieben. Die weiteren Produkte wie Profile, Dämmstoffe und Zubehör sind, unter Berücksichtigung der geforderten Eigenschaften, frei wählbar.

Inhaltliche Änderungen

Die ab 01.01.2015 gültigen, neu ausgestellten allgemeinen Prüfzeugnisse (ABPs) haben sich zu den ABPs mit Gültigkeit bis 31.12.2014 inhaltlich geändert.

Einerseits sind die Bestimmungen für die Ausführung erweitert worden, andererseits sind teilweise

Rigips-Mitteilung

Änderungen bei Prüfzeugnissen

Bei der Neuauflage von ABPs werden die Inhalte im Wesentlichen auf die geprüften Konstruktionen reduziert. Darüber hinaus werden Beschlüsse für erweiterte Anwendungen berücksichtigt, die grundsätzlich in einem fortlaufenden Prozess zwischen den zuständigen Prüfstellen (PÜZ-Stellen) und dem DiBt abzustimmen sind. Folglich kann und kommt es teilweise zu Einschränkungen des Anwendungsbereiches von Prüfzeugnissen (ABP), welche vorher viele Jahre anstandslos im Markt angewendet und akzeptiert wurden.

Die hohe Qualität und die exzellente technische Leistungsfähigkeit von Rigips-Produkten und Systemen bleiben übrigens von diesem Verwaltungsakt unberührt und ändern sich nicht.

ALLGEMEINE BAUAUFSICHTLICHE PRÜFZEUGNISSE SEIT DEM 01.01.2015

Die bis zum 31.12.2014 befristeten Deckblatt ABPs sind ausgelaufen und stehen uns jetzt, bis auf einige Ausnahmen, wieder als reguläre ABPs zur Verfügung. Bei Anforderungen, die an Ihre Bauaufgabe gestellt werden, welche über die Inhalte dieser ABPs hinausgehen, unterstützen wir Sie

selbstverständlich in gewohnter Weise. Ihre regionalen Ansprechpartner sowie die Mitarbeiter des technischen Auskunftsservice stehen Ihnen dafür gerne zur Verfügung.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 | /13

Was müssen Planer und Ausführende beachten?



Nach wie vor in der Grauzone !

- abP = Verwaltungsakt, d.h. abP müssen prüfstellenunabhängig gleichlautend sein, d.h. Prüfstellen müssen Bedingungen abgleichen
- Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzprüfstellen (ABM) dieser Verpflichtung bislang kaum nachgekommen... im Gegenteil: Ambitionen erlahmen sogar (siehe DiBt)
- Die Regulären abP haben formal einen geringeren Anwendungsbereich als die befristeten Deckblatt abP (bis 31.12.2014), denn diese verwiesen ja zumindest noch auf alte Prüfzeugnisse...

Fazit:

- Tauglichkeit der neu ausgestellten abP für die Praxis ist eigentlich nicht gegeben... sie liegen auch nicht einmal alle vor (Deckenbereich)
- Ein Zurück zu alten „abP“ wird es mittelfristig nicht geben...

(Brandschutzanwendung)		Bezugsnorm	ABM Beschluss	
id Nr./Bauteile / Allgemeine			vorhanden	nicht vorhanden
1. Trennwand aus nichtbrennbaren Bauteilen	auf geprüfte Brandschutzanforderungen und Trennwand-Lösungen nach DIN 4102-2 und DIN 4102-4	DIN 4103 u. DIN 4102-2		
2. Prüfung als Trennwand mit Ausführung auch als Trennwand	als Trennwand-Lösungen nach DIN 4102-2 und DIN 4102-4	DIN 4103 u. DIN 4102-2		
3. Trennwand aus nichtbrennbaren Bauteilen	als Trennwand-Lösungen nach DIN 4102-2 und DIN 4102-4	DIN 4103 u. DIN 4102-2		
4. Einbau von nichtbrennbaren Dämmstoffen, Schmelzpunkt > 1000°C	als Trennwand-Lösungen nach DIN 4102-2 und DIN 4102-4	DIN 4103 u. DIN 4102-2		

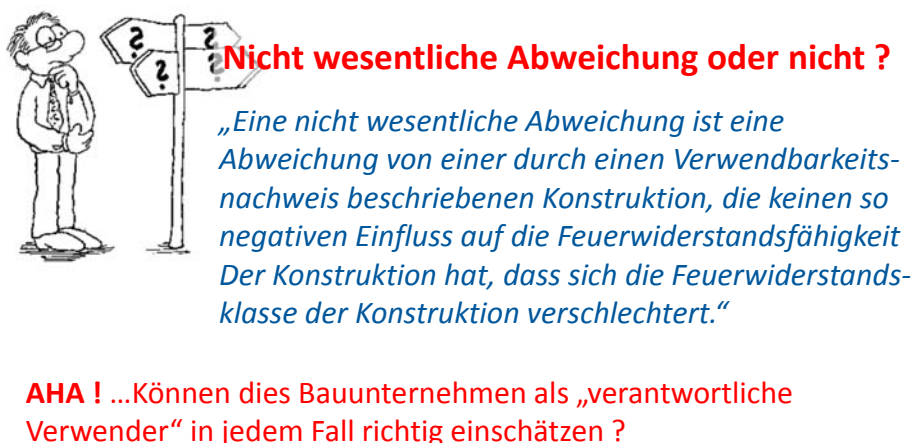
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 | /14

Was müssen Planer
und Ausführende beachten?



Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /15

Was müssen Planer
und Ausführende beachten?



Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /16

Was müssen Planer und Ausführende beachten?



Haftungsrisiko liegt beim Fachunternehmer !

Fehlen Verwendbarkeitsnachweise stellt die Verwendung betroffener Bauarten (Bauprodukte) eine Ordnungswidrigkeit dar

- kann mit Geldbuße geahndet werden
- Bauaufsichtsbehörde kann Rückbau anordnen
- Der bereits erfolgte Einbau stellt einen Mangel dar.
- Dazu kommt die vertraglich gegenüber dem Bauherrn geschuldete Mängelhaftung...

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /17

Was müssen Planer und Ausführende beachten?



...Soweit so gut ?

Eindeutig NEIN !!

„Weiter so“ kann nicht im Interesse der Marktbeteiligten sein

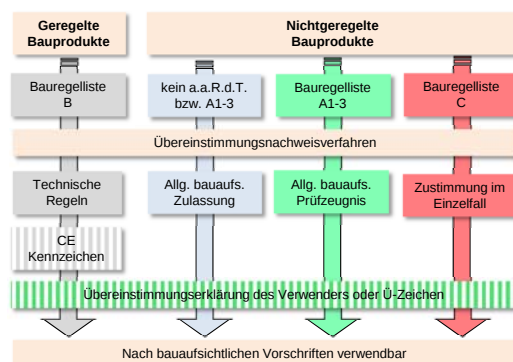


Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /18

Wie soll es am Markt weitergehen?



**...welche alternativen Möglichkeiten gibt es,
Verwendbarkeit nachzuweisen ?**



Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /19

Wie soll es am Markt weitergehen ?



■ **Rückbesinnung auf Normative Systeme - Fortschreibung und Erweiterung ?**

- In den letzten Jahren haben die systemführenden Hersteller im Innenausbau vielfach nur noch auf allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) oder Prüfzeugnisse (abP) gesetzt und die Normen für Ihre Systeme nicht weiter entwickelt.
- auf vergleichbaren abP basierend sind seit Jahren ähnliche Konstruktionen mit vergleichbarer Leistung von verschiedenen Hersteller im Markt etabliert.
- Die den Systemen zu Grunde liegen Produktnormen wurden nicht mehr überarbeitet und sind heute veraltet.

„Weiter so“ kann nicht im Interesse des Marktes sein.

- Normen sollten die Allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden. Dazu gehören auch langjährig vorhandene, bewährte abP, zumal sie vielfach gleichartig ausgestellt sind.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /20

Wie soll es am Markt weitergehen ?



Beispiel: AbP verschiedener Hersteller:

[illegible]

Wie soll es am Markt weitergehen ?



Beispiel Veraltete Norm

DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile“

- **JUNI 2014: Überarbeiteter Entwurf DIN 4102-4:2014-06 erschienen.**
Vorgenommene Anpassungen im Bereich Ausbau / Trockenbau:
 - Im Wesentlichen „übersetzt“ und „umgeschrieben“ von alten, nationalen „Produktnormen“ auf europäische harmonisierte Produktnormen.
 - Struktur der ganzen Norm modifiziert, Anpassung auf die Brandschutzteile der Eurocodes
 - Keine angemessene Aktualisierung „veralteter“ Konstruktionen erfolgt
 - Keine neuen Trockenbau-Konstruktionen aufgenommen

Wie soll es am Markt weitergehen ?



Seite 70 DIN 4102 Teil 4

Tabelle 48: Mindestbeplankungsdicken nichttragender, 1- oder 2schaliger Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen oder Gipskartonstreifenbündeln sowie Angaben zur Dämmschicht

Zeile	Konstruktionsmerkmale	Beispiel praxisfremd Konstruktionen				
		F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
1	1schalige Ausführung	12,5 ¹⁾	2 × 12,5 ²⁾	15 × 12,5	2 × 18 ³⁾	
2	2schalige Ausführung	40/30	40/40	40/40	40/40	
3	Mindestbeplankungsdicke d in mm					
4	Mindestdämmschichtdicke D in mm/Mindestrohrdicke $\varnothing$ in kg/m ³ bei Verwendung einer Dämmschicht nach Abschnitt 4.10.4					
5	oder alternativ zu den Zeilen 1 und 2 für $\geq$ F 90-A					
6	Mindestbeplankungsdicke d in mm			2 × 12,5 ⁴⁾	2 × 15	3 × 12,5 ⁵⁾
7	Mindestdämmschichtdicke D in mm/Mindestrohrdicke $\varnothing$ in kg/m ³ bei Verwendung einer Dämmschicht nach Abschnitt 4.10.4			80/30 oder 60/50 oder 40/100	80/50 oder 60/100	80/50 oder 60/100

Beispiel praxisfremde Konstruktionen

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /23

Wie soll es am Markt weitergehen ?



Zeit	Strukturmorphologie 	Fluoreszenzintensitätsbestimmung	
		F 730-5 bis F 720-5	F 700-5
1	Minuteprobe d. in den der jeweilige Lichtbauplasten nach DIN 1103	50	50
2	Minuteprobe d. in den des Pulvers gemessen als Oberkante jeweilige Lichtbauplasten	15	30
		45	40

Beispiel Widerspruch zwischen Normen

[illegible][illegible]

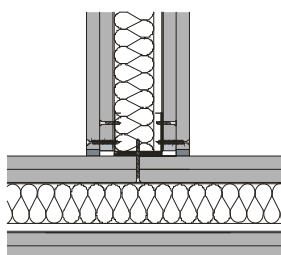
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /24

Wie soll es am Markt weitergehen ?



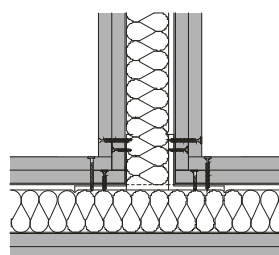
Widersprüche zwischen DIN 4102 und DIN 4109
Montagewandanschluss (Wand-T-Stoß)

DIN 4102



Anschluss mit
Brandschutzanforderungen
niedriges Schall-Längsdämm-Maß
durch die durchlaufende Beplankung

DIN 4109



Anschluss mit
Schallschutzanforderungen
Kein zulässiger Brandschutz-Anschluss
nach DIN 4102-4

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /25

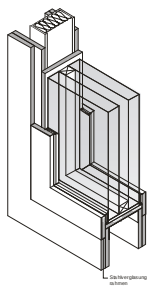
Wie soll es am Markt weitergehen ?



Nicht zuletzt...

Worauf beziehen sich zukünftig die AbPs von
Feuerschutzabschlüssen, Schotts, Klappen,
usw.?

Auf herstellerspezifische „geschlossene“
Systeme oder auf Normsysteme



Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /26

Brancheninitiative Normung Trockenbau / Ausbau



Brancheninitiative Normung auf den Weg gebracht...

09.2014: Breiter Kreis betroffener Hersteller, des Fachhandels und ausführender Fachunternehmen beschließt die Initiierung einer Normungsinitiative,

Federführung Bundesfachabteilung Ausbau und Trockenbau im HDB (BFA ATB),
bislang unterstützt von



EUROBAUSTOFF
DIE KOOPERATION

SAINT-GOBAIN
BUILDING DISTRIBUTION

WeGo
Systembaustoffe

PROTEKTOR
Profile für modernes Bauen

URSA
Gruppo Isolante

VOGL
DECKENSYSTEME

**BUNDESVERBAND
AUSBAU UND FASSADE**
Im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

BIG
Trockenbau - System

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /27

Brandschutz im Hochbau - DIN 4102-4



• Einsprüche für den Ausbau / Trockenbau von verschiedenen Seiten organisiert, Ziel:

- In der Neuausgabe der DIN 4102-4 sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik abgebildet werden, die wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden können
- Notwendige Korrekturen erfolgen, die bei der letzten „Übersetzung“ / „Umschreibung“ übersehen wurden (z.B. Aussagen zu Wandhöhen, Steckdosen/Schalter).
- „Praxisrelevante“ Konstruktionen neu aufgenommen werden:
 - Metallständerwand-Konstruktionen ohne Steinwolle-Dämmstoffe hoher Rohdichte (bis ohne Dämmstoffe)
 - Anschlussdetails, z.B. Ecken
 - Vorsatzschalen / Schachtwandkonstruktionen F30 / F90
 - Unterdeckenkonstruktionen mit Feuerwiderstand bei Brandbeanspruchung vom Zwischendeckenbereich
 - Unterdeckenkonstruktionen mit niveaugleicher Unterkonstruktion
- Präzisierung von schwer verständlichen Absätzen, Berichtigung von Fehlern aus DIN 4102-4:1994-03
- Erweiterung auf Gipsfaserplatten nach EN 15283-2 als Alternative zu Gips(karton)platten

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /28

Aktueller Konflikt



Die **Interessensvertreter der Fachunternehmer (des Handels)** fordern normative Lösungen, die so als offenes System nicht sicher nachweisbar sind (und damit nicht normativ zu regeln sind)!

Die **Interessensvertreter der Gipsindustrie** bieten Lösungen, die weder praxisrelevant noch wirtschaftlich sind (und für die deswegen eine normative Regelung keinen Sinn macht)!

Ziel: Praxistauglich, wirtschaftlich und sicher!

Erforderlich: Kompromissfähigkeit der Beteiligten

Lösungen müssen unter Ingenieursaspekten und nicht von Marketingstrategien der Gipsindustrie erarbeitet werden.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /29

Brancheninitiative Normung Trockenbau / Ausbau



Laufende Maßnahmen:

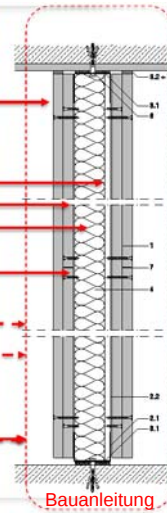
- **Begleitung der laufenden Normungsaktivitäten DIN 4102-4** „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — Teil 4. mit dem Ziel, „mehr“, „aktuellere“ „offene“ Systeme für den Trockenbau, also Trennwand-, Vorsatzschalen und Unterdeckenkonstruktionen unterzubringen, um Probleme mit nicht besser werdenden abP zu verringern.
Dauer: Läuft bereits, bis ca. Ende 2015.
- **Grundlagenermittlung“: Untersuchung der maßgebenden Normen für Trockenbau und Ausbau** daraufhin, wo „Handlungsnotwendigkeiten“ für die Normungsinitiative entstehen. Es sollen Ansatzpunkte herausgearbeitet werden, wo Normen an die Bedürfnisse der ausführenden Unternehmen und der baulichen Praxis angepasst werden können. Dies können z.B. mögliche Erweiterungen der Normen, deutlichere Regelungen bestehender normativer Regelungen oder Änderungen bzw. Streichungen zur Beseitigung von Widersprüchen sein.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /30

Weitere relevante Normen ? Normenübersicht



Bauprodukt	Europäische Normen	DIN-Normen
Gips(karton)platten	DIN EN 520:2009-12	DIN 18180:2007-01
Gipskartonplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung	DIN EN 14190:2014-11	
Gips(karton)-Verbundplatten	DIN EN 13950:2014-09	DIN 18184:2008-10
Gipsvliesplatten	DIN EN 15283-1:2009-12	
Gipsfaserplatten	DIN EN 15283-2:2009-12	
Faserzementplatten	DIN EN 12467:2012-12	
Profile aus Stahlblech	DIN EN 14195:2005-05	DIN 18182-1:2007-12
Schnelbauschrauben, Klammern und Nägel	DIN EN 14566:2009-10	DIN 18182-2:2010-02
Mineralwolledämmstoffe	DIN EN 13162:2013-03	
Gipskleber	DIN EN 14496:2006-02	
Fugenfüller	DIN EN 13963:2014-09	
Verarbeitung	Europäische Normen	DIN-Normen
Gips(karton)platten im Hochbau – Verarbeitung		DIN 18181:2008-10
Montagewände aus Gipskartonplatten bzw. Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktion		DIN 18183-1:2009-05
Deckenbekleidungen und Unterdecken	DIN EN 13964:2014-08	DIN 18168-1:2007-04 DIN 18186-2:2008-05
Bauphysik / Bauteilkataloge		
Schallschutz		DIN 4109 Beiblatt 1:1989 DIN 4109-33:2013-12
Brandschutz		DIN 4102-4:1994-03
Standsicherheit		DIN 18183-1:2009-05



Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /31

Trockenbau raus aus der Grauzone !



Grundlage des Erfolges einer jeden Bauweise ist eine angemessene normative Basis, denn...

Normen unterstützen die Durchsetzung von im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Zielen, wie

- ... Sicherheit, Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit von Bauwerken und ihrer Teile
- ... Konformitätsbewertung und gegenseitige Anerkennung
- ... Öffnung von Märkten und Abbau von Handelshemmnissen
- ... Schutz und Förderung des Wettbewerbs

Auszug „Normungspolitisches Konzept der Bundesregierung“

Lassen Sie uns daran arbeiten !

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. | 18.02.2015 /32